

## Gesetz über die Entlastung des Staatshaushalts

### Antwortformular: Stellungnahmen Gemeinde Trogen (4.02.2026)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 142.21 | 146.1 | 525.1 | 621.11 | 955.21

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS <a href="#">142.21</a> ) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juli 2023)» wird wie folgt geändert:	
<b>Art. 47</b> Dienstaltersgeschenk  1 Angestellte erhalten nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres als Anerkennung ein Dienstaltersgeschenk.  2 Es beträgt  a) für Lehrende entweder 1/12 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien während der Unterrichtszeit;	1 Angestellte erhalten nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres als Anerkennung ein Dienstaltersgeschenk von 20 Arbeitstagen bezahlter Ferien.  2 <i>Aufgehoben.</i>	Diese Art von Anerkennung muss in einer Gesamtbetrachtung der Anstellungsbedingungen beurteilt werden, wo auch bereits beschlossene Vergünstigungen für das Staatspersonal, wie z.B. bei der PK oder beim ÖV, in die Überlegungen einzubeziehen wären.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>b) für alle anderen Mitarbeitenden entweder 10 Arbeitstage bezahlter Ferien und 1/24 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien.</p> <p><sup>2bis</sup> Ferientage, die vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr bezogen werden können, werden ausbezahlt.</p> <p><sup>3</sup> Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 10 Jahre.</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> Die Besoldungsverordnung<sup>1)</sup> regelt das Nähere.</p>	<p><sup>2bis</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p><b>2.</b> Der Erlass «Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; bGS <a href="#">146.1</a>) vom 18. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2025)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 26</b> Datenschutz-Kontrollorgan</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes kantonales Datenschutz-Kontrollorgan. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.</p> <p><sup>1bis</sup> Das Datenschutz-Kontrollorgan darf keine andere öffentliche oder private Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigen könnte.</p>		

<sup>1)</sup> BVO (bGS [142.211](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>2</sup> Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Die Kosten trägt der Kanton.</p> <p><sup>2bis</sup> Der Kantonsrat regelt die Entschädigung des Datenschutz-Kontrollorgans mit einer Leistungsvereinbarung. Er kann anstelle der Leistungsvereinbarung eine Unterstellung unter das Personalrecht des Kantons vorsehen; die Unabhängigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Kantonsrat ist befugt, die Aufgabe des Datenschutz-Kontrollorgans einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.</p>	<p><sup>2</sup> Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Der Kanton trägt die Hälfte der Kosten, die andere Hälfte wird nach Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.</p>	<p>Der Datenschutz ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten. Es sind damit drei Beteiligte im Boot. Eine 50% Kostenumlagerung ist damit nicht einleuchtend und wird so abgelehnt. Für eine stichhaltige Kostenzuweisung braucht es eine Abschätzung, für welche Staatsebenen (Kanton, Gemeinden) und für welche öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten das Datenschutz-Kontrollorgan anteilmässig wieviel Zeit aufwendet (z. B. Prozentanteil der Jahresarbeitszeit). Ein Sockelanteil von nicht zuweisbaren Arbeiten muss dann auch nach diesem Prozentschlüssel auf die genannten drei Gruppen verteilt werden.</p>
	<p><b>3.</b> Der Erlass «Steuergesetz (bGS <a href="#">621.11</a>) vom 21. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2025)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 218</b> XIV. Ablieferung</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025</b>	<b>Vernehmlassungsantworten</b>
<p><sup>1</sup> Die Bezugsbehörden überweisen die bezogenen Steueranteile, welche einem anderen Gemeinwesen zustehen, monatlich. Sie rechnen jährlich ab. Im Falle einer Verspätung kann der Regierungsrat einen Verzugszins festlegen.</p>		

<sup>2</sup> Die Gemeinden entrichten auf den Ablieferungen der Kantonalen Steuerverwaltung eine Aufwandentschädigung von 1,8 Prozent. Die Aufwandentschädigung wird mit den Ablieferungen verrechnet.

Grundsatz: Verzicht auf Gegenverrechnung

Die Inrechnungstellung von Aufwandentschädigungen zwischen Kanton und Gemeinden bricht mit der langjährigen Praxis bzw. dem Grundsatz, dass die Gemeinweisen sich nicht gegenseitig Kosten verrechnen und Geld von "der einen Hosentasche in die andere" verschoben wird. Dieser Grundsatz findet sich analog im Verwaltungsrechtspflegegesetz, wo gemäss Art. 22 gegenseitig keine Verfahrenskosten auferlegt werden.

Defacto ist dies eine neue Einnahmequelle und hat nichts mit den effektiven Kosten/Personalkosten des Steueramtes zu tun. Die 1.8% sind somit eine nicht verursacher:innengerechte Quersubvention.

Bei der Verteilung müsste grundsätzlich auf folgende Parameter geachtet werden: realistische Steuererträge, Anzahl Steuererklärungen, Zeitaufwand/Komplexität der Steuererklärungen (nat. & jur. Personen). Aktuell gibt es keinen objektiven Grund, weshalb neu Gebühren erhoben werden. Es sind keine neuen Leistungen ersichtlich, welche verrechenbar wären.

Kostenverschiebung anstatt Einsparung

Die Aufwandentschädigung ist wiederum keine Kosteneinsparung, sondern lediglich eine Kostenverschiebung zu Lasten der Gemeinden. Dies führt faktisch zu einer versteckten oder zu einer zu realisierenden Steuererhöhung oder zu einem Leistungsabbau bei den Gemeinden. Das führt zu einer Mehrbelastung von einkommensschwächeren Personen durch Leistungsabbau von entsprechenden Leistungen der Gemeinden und ggf. auch von Steuerzahlenden bei Steuererhöhungen der Gemeinden.

Nicht abgegoltene Dienstleistungen Gemeinden / Zinsgewinne Kanton:

Die Gemeinden machen den Erbschaftssteuerbezug

für den Kanton AR zurzeit gratis. Bei einer Gleichbehandlung muss der Kanton AR ebenfalls auf dieser Steuerart eine Aufwandentschädigung entrichten können.

Die Gemeinden hätten auch Anspruch auf die Anteile der Verrechnungssteuer, welche der Bund dem Kanton abgibt, da die Gemeinden die Erhebung mitfinanzieren.

Die Vorleistungen der Grundbuchämter in den Gemeinden zum Bezug der Handänderungssteuern wird nicht abgegolten.

Die Vorleistungen der Einwohnerkontrollen der Gemeinden zur Steuerperson wird nicht abgegolten.

Die Vorleistungen der Zivilstandämter der Gemeinden zur Steuerperson wird nicht abgegolten.

Indem der Kanton den Bezug der meisten Steuern vornimmt, fallen Zinsgewinne auf den Geldbeträgen an, bis diese an die Gemeinden überwiesen werden. Die Steuerablieferung erfolgt am 20 Tag des Folgemonats oder durchschnittlich nach ca. 35 Tagen.

Nicht nachvollziehbarer Prozentsatz:

Eine fixe Aufwandentschädigung von 1.8 % setzt voraus, dass das Steuersubstrat (Steuer) und die Organisationskosten des Steueramts (Personalaufwand) in Zukunft gleich wachsen. In der Vergangenheit zeigen die Steuererträge deutlich höhere Zuwachsraten. Der fixe Prozentansatz wälzt damit in der Zukunft zu hohe Kosten auf die Gemeinden ab.

Ausserdem wird dem Aufwand für die einzelnen Steuerkategorien (von jur., nat. Personen, Handänderung, Feuerwehr,) keine Rechnung getragen.

Alternativ ist die Aufwandsentschädigung progressiv basierend auf der Steuerkraft der Gemeinden zu ge-

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
		<p>stalten (ähnlich den Einkommenssteuern mit Entlastung der ärmeren Gemeinden mit tiefer Steuerkraft und progressiver Mehrbelastung der reichen Gemeinden mit hoher Steuerkraft). Ebenfalls sollen dabei Verschuldung, Steuerfüsse sowie Defizite der vorangehenden Jahre abgestützt werden. D. h. je höher die Verschuldung, der Steuerfuss und die Defizite desto tiefer soll die Aufwandentschädigung ausfallen.</p> <p><u>Aufgabentflechtung als "Muss":</u> Die Gemeinden tragen insbesondere bei den Schul- und Gesundheitskosten die Mehrkosten, ohne einen Handlungs- und Entscheidungsspielraum zu haben. Dies führt unweigerlich zu Steuererhöhungen. Solange keine Gesamtsicht zur Aufgabenüberprüfung und Aufgabenzuteilung erfolgt ist, lehnt die Gemeinde Trogen alle weiteren Kostenverschiebungen zu Lasten der Gemeinden ab.</p>
	<p><b>4.</b> Der Erlass «Tourismusgesetz (TG; bGS <a href="#">955.21</a>) vom 13. Juni 2016 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 5</b> Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen unterstützen. Finanzhilfen können auch für kantonsübergreifende Geschäftsfelder gewährt werden.</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025</b>	<b>Vernehmlassungsantworten</b>
<p><sup>2</sup> Ein Geschäftsfeld gilt als touristisch bedeutsam, wenn es für den Kanton mittel- oder langfristig von strategischer Bedeutung ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzhilfe beträgt maximal 70 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr.</p>	<p><sup>3</sup> Die Finanzhilfe beträgt maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr.</p>	<p>Auch hier handelt es sich um ein marginales "Einsparungspotenzial". Aufgrund der Interessenlage kann man fragen, ob am richtigen Ort gespart wird. Eine Kürzung könnte sich längerfristig als Bumerang erweisen.</p> <p>Auch hier ist eine Beurteilung im Rahmen einer Gesamtsicht angezeigt.</p>
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>  Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	